



Satzung

SV Spiegelberg 1920 e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der im Jahr 1920 gegründete Verein führt den Namen **“Sportverein Spiegelberg 1920 e.V.“** (Kurzform: **“SV Spiegelberg“**).
- Der Verein hat seinen Sitz in **Spiegelberg** und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang (Register-Nr. VR 94) eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Vereinsfarben sind Rot - Weiß.
- Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze

- Vereinszweck ist die **Pflege und Förderung des Sports**.
Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit - und hier insbesondere der Jugend - zu dienen.
- Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Errichtung und Pflege von Sportanlagen,
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Förderung von Sport und Spiel im Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsport,
 - die Förderung und Ausübung aktiver Jugendarbeit,
 - die Förderung kultureller Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen,
 - die Förderung und Pflege der sozialen Gemeinschaft.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten außer den in Abs. 5 aufgeführten Möglichkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge oder Gebühren zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teilen davon.
- Alle Organmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter haben einen Aufwendungseratzanspruch gemäß § 670 BGB. Außerdem hat der jeweils berechtigte Personenkreis einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß § 3, Nr. 26 EStG sowie gemäß § 3, Nr. 26a EStG. Über die maximale Höhe der Ersatzleistungen und der Entschädigungen sowie über den Auszahlungsmodus entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzlage des Vereins zum Auszahlungszeitpunkt.

§ 3 Grundsätzliches zur Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbeschränkung in folgenden Gruppierungen:

- **Aktive und passive Mitglieder**
sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- **Jugendliche Mitglieder**
sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sie können aktiv oder passiv sein;
- **Ehrenmitglieder**
sind Personen, die unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 4, Abs. 6) vom Verein hierzu ernannt werden können, sie sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines **ordentlichen Mitglieds** erfolgt durch Beschluss des Hauptvorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

2. Bei Neumitgliedern werden die Mitgliedsbeiträge grundsätzlich nur mittels Abbuchung per Lastschriftverfahren erhoben. Die Aufnahme von Neumitgliedern ist zwingend an die Zustimmung zu diesem Verfahren gebunden.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages aus diesen oder anderen Gründen durch den Hauptvorstand bedarf keiner weiteren Begründung und ist unanfechtbar. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

3. Beantragt ein ehemaliges Mitglied erneut die Mitgliedschaft, entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme oder Ablehnung, sowie über die besonderen Aufnahmebedingungen (vgl. Beitragsordnung, § 7, Abs. 2).

4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach dem erstmaligen Eingang des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages (vgl. Beitragsordnung, § 2, Abs. 2 und § 7, Abs. 3) mit der Bestätigung durch den Vorstand oder das von ihm mit der Mitgliederverwaltung beauftragte Vereinsgremium.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung und die für das Mitglied relevanten Ordnungen des Vereins ausgehändigt, die vorbehaltlos anerkannt werden.

5. Der Beginn der Mitgliedschaft eines **außerordentlichen Mitglieds** wird durch eine besondere Vereinbarung in Form eines -- befristeten oder unbefristeten -- Vertrages zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt. Über Inhalt, Form und Dauer der besonderen Vereinbarung entscheidet der Hauptausschuss in einfacher Mehrheit.

6. Personen, die sich um die Förderung des Vereins, des Sports und der Jugend in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands oder des Ehrenrates zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen hierfür werden von der Ehrungsordnung des Vereins geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines **ordentlichen Mitglieds** endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich!
Die Austrittserklärung muss **schriftlich** erfolgen.

Die Kündigungsfrist ist das Jahresende, d.h. die Kündigung muss spätestens am 30.12. eines Jahres (Maildatum oder Datum des Poststempels) beim Vorstand oder der Mitgliederverwaltung eingegangen sein.

Bei verspätetem Eingang (Poststempel / Eingangsstempel) laufen Mitgliedschaft, Beitrags-pflicht und evtl. weitere Zahlungsverpflichtungen automatisch bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins in grob fahrlässiger Weise verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane vorsätzlich nicht befolgt,
 - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt und damit dem Verein einen Imageschaden zufügt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds muss vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden. Danach tritt der Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bis zum endgültigen (rechtswirksamen) Abschluss des Vorgangs ruhen alle Rechte des betroffenen Mitglieds.

Das Mitglied ist binnen 10 Tagen nach der Bestätigung durch den Hauptausschuss über den Ausschluss und über die Gründe für den Ausschluss schriftlich zu informieren.

2. Gleichzeitig ist das Mitglied auf seine rechtlichen Möglichkeiten wie folgt hinzuweisen:
 - schriftliche Äußerung binnen einer Frist von 10 Tagen an den Vorstand,
 - mündliche Äußerung vor dem Hauptausschuss oder vor dem Ehrenrat
(in diesem Fall hat der Vorstand eine entsprechende Sitzung zeitnah einzuberufen).

Nach der schriftlichen Einlassung des Mitglieds entscheidet der Vorstand, nach der evtl. mündlichen Anhörung entscheidet das jeweilige Gremium, jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend über den Ausschluss des Mitglieds.

Diese endgültige Entscheidung ist dem Mitglied binnen einer Frist von 10 Tagen mitzuteilen.

Gegen diese Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied ein letztes Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend über die Rechtmäßigkeit des Ausschluss-Beschlusses.

4. Ausgetretene Mitglieder verlieren zum Ende des Geschäftsjahres, ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit sofortiger Wirkung alle Rechte an dem Verein.
Die beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten bleiben jedoch bis zu ihrer Einlösung unverändert bestehen.
5. Die Beendigung einer **außerordentlichen Mitgliedschaft** ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Alle ordentlichen Mitglieder - mit Ausnahme des in der **Beitragssordnung** besonders festgelegten Personenkreises - sind zur pünktlichen Entrichtung der festgeschriebenen jährlichen Beiträge verpflichtet.
2. Die Einzelheiten der Beitragszahlungen - d.h. die Höhe der Jahresbeiträge sowie die Höhe einer Aufnahmegebühr, die einmalig bei neu aufgenommenen Mitgliedern erhoben werden kann - werden in der **Beitragssordnung** geregelt.
3. Für die zur Absicherung der wirtschaftlichen Geschäftsfähigkeit des Vereins notwendige Anpassung der Beitragssätze bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten:
 - a. Jährliche Überprüfung durch den Vorstand, wobei als Richtgröße für evtl. notwendige Beitragsanhebungen die Steigerungsrate des Kostenindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Baden-Württemberg anzunehmen ist. Die entsprechend dieser Richtlinie gegebenenfalls jährlich neu festzusetzenden Beitragssätze werden vom Hauptausschuss mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschlossen.
 - b. Beitragsanpassungen, die über diese Richtlinie hinausgehen, müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen oder besondere Dienstleistungen festlegen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Der Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder sowie die Gültigkeitsdauer werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Einzelheiten dieser Sondervereinbarungen werden in der **Beitragssordnung** festgeschrieben.
5. Die Sportabteilungen haben die Möglichkeit, in ihren Abteilungsversammlungen - z.B. zur Finanzierung von besonders kostenintensiven Sportarten - zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entsprechend Abs. 3 und 4 zu beschließen und von ihren Mitgliedern zu erheben.
Die erstmalige Einrichtung und die jeweilige Höhe dieser Abteilungsbeiträge und -umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die gegebenenfalls nachfolgende jährliche Anpassung der Beitragssätze wird von den Sportabteilungen vorgeschlagen, muss jedoch vom Hauptausschuss mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit bestätigt werden.
6. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden im Einzelfall durch die besonderen Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den SV Spiegelberg 1920 e.V. anerkennt das Mitglied die Satzung.
Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen und Zielsetzungen (gemäß § 2, Abs. 2) zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
2. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen gemäß Abs. 1 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht hingegen dadurch dem Verein ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

3. Alle Mitglieder sind zur Ableistung der jährlichen Beitragszahlungen gemäß § 6, Abs. 1 u. 2 dieser Satzung sowie der möglichen Umlagen und/oder Dienstleistungsverpflichtungen gemäß § 6, Abs. 4 dieser Satzung verpflichtet.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen.
5. Jedes ordentliche Mitglied, das zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt und - zumindest auch moralisch - verpflichtet, sich an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und aktiven Wahlrechts in den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen zu beteiligen.
6. Das passive Wahlrecht in Ehrenämter des Vereins ist für jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewährleistet.
7. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ihnen steht das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Allerdings haben sie in der Regel kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Ausnahmen hierzu müssen in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und Verein schriftlich fixiert sein. Außerordentliche Mitglieder haben die Verpflichtung, allen mit dem Verein getroffenen Vereinbarungen pünktlich nachzukommen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund e.V.

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Hauptausschuss,
 - der Ehrenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 32 BGB das oberste Vereinsorgan. Hier erfolgt die richtunggebende Willensbildung im Verein und die Entscheidung und Beschlussfassung über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten.
2. Die '**Ordentliche**' **Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich statt. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind nur Vereinsmitglieder berechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung ist von einem der Vorstände (vgl. § 11) in Form von:
 - Schriftlicher Bekanntgabe im Gemeindeblatt der Gemeinde Spiegelberg
 - Schriftlicher Bekanntgabe auf der vereinseigenen Homepage www.sv-spiegelberg.de
 - Schriftlicher Brief oder E-Mail für alle Mitglieder, die laut ihrer zuletzt mitgeteilten Wohnanschrift nicht in Spiegelberg wohnhaft sindmit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben, in der alle Gegenstände der Beschlussfassung genau zu bezeichnen sind.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben, die auch, falls entsprechende Beschlüsse anstehen, in der Tagesordnung enthalten sein müssen:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Schriftführer/in und der Abteilungsleiter/innen,
 - Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung des Hauptvorstands (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters),
 - Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - Wahl der Kassenprüfer und der Beisitzer im Hauptausschuss,
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung,
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die gemäß § 9, Abs. 5 der Vereinssatzung eingegangen sind,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, evtl. Änderungen der Vereinsziele und die Auflösung des Vereins.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem einberufenden Vorstand eingereicht werden. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen und zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die stimmberechtigten Mitglieder sind in einer namentlich geführten Anwesenheitsliste zu erfassen.
Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit -- ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat pro Abstimmung nur eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Versammlungsleitung wird in der Regel von einem Vorstand ausgeübt. Stehen die Vorstände selbst zur Wahl, ist für die Durchführung dieser Wahl ein unabhängiger Wahlleiter aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben. Bei Satzungsänderungen ist die Unterschrift eines weiteren anwesenden Mitglieds erforderlich. Bei Änderungen des Vereinszwecks oder bei Auflösung des Vereins ist die Unterschrift von insgesamt drei weiteren Mitgliedern erforderlich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann von einem der Vorstände (vgl. § 11) einberufen werden. Hierzu ist er verpflichtet, wenn:
 - das Interesse des Vereins es erfordert,
 - die Einberufung unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand gefordert wird durch
 - a) einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des Hauptausschusses, oder
 - b) ein schriftlich belegtes Verlangen von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Für die Einberufungsfrist, die Tagesordnung, die Beschlussfassung und die Protokollierung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:
 - einem gleichberechtigten dreiköpfigen Vorstandsgremium,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das gleichberechtigte Dreiergremium.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Dreiergremiums einzeln vertreten.
Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass die Einzelvertretungsbefugnis für bestimmte Sonderfälle evtl. zeitlich begrenzt in eine gemeinsame Vertretungsbefugnis von zwei oder drei Vorstandsmitgliedern umgewandelt wird.
3. Die Mitglieder des Hauptvorstands werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied kann die Mitgliederversammlung die Dauer der Amtsperiode auch auf 1 Jahr oder 3 Jahre festlegen.
Die Mitglieder des Hauptvorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Hauptvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder kommissarisch berufen.
5. Die satzungsgemäßen Aufgaben des Hauptvorstands sind:
 - die Erledigung aller laufenden Vereinsangelegenheiten,
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Erledigung und Organisation aller Aufgaben, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgaben-Verteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung.
Die Leitung der Sitzung wird von einem Mitglied des Hauptvorstands wahrgenommen.
Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet oder besondere Aufgaben an einzelne Personen delegiert werden.

§ 12 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des Hauptvorstands,
 - die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen,
2. Die satzungsgemäßen Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - die Unterstützung des Vorstands bei der Erledigung aller Vereinsangelegenheiten und bei der Umsetzung der in der Mitgliederversammlung und in den Vorstands- und Ausschuss Gremien gefassten Beschlüsse,
 - die Unterstützung des Vorstands bei der satzungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens, im Bedarfsfall auch die Beschlussfassung über den Haushaltspunkt,
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 - die Beschlussfassung von Vereinsausschlüssen, die Bestätigung von Ausschlussbeschlüssen des Vorstands oder die Berufung gegen solche Ausschlussbeschlüsse,
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.
3. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind vom Vorstand mindestens vierteljährlich, bei Bedarf auch öfter einzuberufen.
Die Sitzungsleitung wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen. Sie kann aber auch von jedem anderen Ausschussmitglied wahrgenommen werden. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist im weitesten Sinne der Hüter der Vereinskultur.
Er setzt sich zusammen aus:
 - drei Mitgliedern des Vorstands, die vom Hauptvorstand delegiert werden,
 - zwei bis vier weiteren Mitgliedern, die vorzugsweise Ehrenmitglieder sind oder die sich über lange Jahre hervorragende Dienste um das Wohl des Vereins erworben haben.
3. Für die Wahlperiode der Ehrenrats-Mitglieder gelten die Bestimmungen von § 11, Abs. 3.
4. Der Ehrenrat ist zuständig für alle Ehrungen. Er nimmt alle Ehrungsanträge entgegen, entscheidet über die Ehrungen, sorgt für eine angemessene Durchführung und registriert alle Ehrungen in entsprechenden Ehrungslisten.
5. Der Ehrenrat ist höchste Schlichtungsinstanz bei vereinsinternen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern. Er ist Berufungsinstanz für Vereinsmitglieder, die sich von Entscheidungen des Vorstands oder Hauptausschusses ungerecht behandelt fühlen.
6. Alle Entscheidungen des Ehrenrates erfolgen mit einfacher Mehrheit.
Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates ist kein Widerspruch möglich.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Interessen der Vereinsjugend werden durch die Vorstandschaft vertreten.

§ 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:
 - Beitragsordnung
 - Ehrungsordnung
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
 - Jugendordnung
 - Abteilungsordnung(en)
 - Inventarordnung
 - Archivordnung
 -
2. Die Geschäftsordnung und die Finanzordnung sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
Die Abteilungsordnung(en), die in keinem Punkt dieser Satzung widersprechen dürfen, sowie alle anderen Ordnungen und deren Anhänge können vom Hauptausschuss erlassen und im Bedarfsfall auch geändert werden.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
Der SV Spiegelberg bietet aktuell Sportangebote in folgenden Abteilungen an:
 - Fußball
 - Ski
 - Leichtathletik
 - TurnenIm Bedarfsfall können durch Beschluss des Hauptausschusses weitere Abteilungen gegründet werden oder die Auflösung einer Abteilung beschlossen werden.
2. Jede Abteilung wird durch eine/n Abteilungsleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Zur geregelten Durchführung der Abteilungs-Aktivitäten können bestimmte Aufgaben an den Abteilungs-Kassier, den Abteilungs-Jugendleiter, den Abteilungs-Schriftführer und weitere Mitarbeiter/innen mit genau definierten Aufgabenbereichen übertragen werden.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Besteht für eine Abteilung keine Abteilungsordnung gemäß § 15, gelten für die Wahlperioden die Bestimmungen von § 11, Abs. 3 sinngemäß.
5. Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.
Die Abteilungsleitung ist gegenüber den anderen Organen des Vereins verantwortlich.
6. Die Abteilungen, namentlich die Abteilungsleiter/innen, dürfen Verbindlichkeiten und rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur im Rahmen der vom Hauptausschuss genehmigten Haushaltsmittel und nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne der Bestimmungen von § 30 BGB eingehen.
7. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, bei nachgewiesener Notwendigkeit Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Abteilungsumlagen und - Dienstleistungspflichten zu beschließen. Diese besonderen Abteilungsgebühren müssen vom Hauptausschuss genehmigt werden, bevor sie rechtsgeschäftliche Wirksamkeit erlangen.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Hauptvereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß und möglichst zeitnah zu verbuchen.
Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Hauptvorstands geprüft werden.
9. Die Abteilungen sind aufgefordert, sich eine Abteilungsordnung gemäß § 15 zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie darf in keinem Punkt den Bestimmungen dieser Satzung widersprechen, ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen und vom Hauptausschuss zu erlassen.

§ 17 Strafbestimmungen

1. Der Vorstand kann die in Abs. 2 festgelegten Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstößen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins geschädigt haben.
2. Es können folgende Ordnungsmaßnahmen zur Anwendung kommen:
 - Verweis
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - Ausschluss gemäß § 5, Abs. 3 der Satzung.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Hauptvorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.
2. Die Wahlperiode der Kassenprüfer/innen beträgt zwei (2) Jahre. Sie werden im jährlichen Wechsel gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach einer Pause von mindestens 2 Jahren möglich.
Die Abteilungen verfahren im Bedarfsfall entsprechend.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege des Vereins sowie der gesamten Kassenführung des Hauptvereins und der Abteilungen.
Sie bestätigen die sachliche und rechnerische Richtigkeit aller Kontobewegungen durch
ihre Unterschrift des Prüfungsprotokolls.
Der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung ein Bericht vorzulegen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem geschäftsführenden Vorstand berichten.
5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Hauptvorstands.

§ 19 Regelungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf, a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten, b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind, c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind, e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen, f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Bei der Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern die vorgesehene Beschlussfassung über die Vereinsauflösung durch eine eindeutig gestaltete Tagesordnung angekündigt sein.
Für die Einberufungsfrist und die Art der Einberufung gelten die Bestimmungen von § 9, Abs. 3 dieser Satzung sinngemäß.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn gemäß §37 BGB 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordern.
3. Die Auflösung des Vereins kann gemäß § 9, Abs. 7 nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und im Protokoll so festzuhalten.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins bis zum endgültigen Vollzug der Auflösung abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des "**Sportverein Spiegelberg 1920 e.V.**"
an die Gemeinde Spiegelberg.
Die Gemeinde verwaltet das Vermögen treuhänderisch unter Einhaltung folgender Bestimmungen:
a) Gründet sich innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung des "**SV Spiegelberg 1920 e.V.**"
im Gemeindebezirk Spiegelberg ein neuer Verein mit denselben Vereinszielen, so ist diesem Verein das Vereinsvermögen zu übertragen.

- b) Die Übertragung des Vereinsvermögens auf andere Vereine im Gemeindebezirk Spiegelberg, die als alleinigen Vereinszweck nicht die Pflege und Förderung des Sports verfolgen, ist unzulässig.
- c) Erfolgt innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung des "SV Spiegelberg 1920 e.V." keine solche Vereinsneugründung, so ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde in der **Mitgliederversammlung** am 29.04.2022 beschlossen. Sie ersetzt damit alle bisherigen Satzungen wie:
die Fassung vom 22. März 1985, die Änderung der § 9 – 16 vom 31. März 1989, die teilweise Neufassung der § 1 – 7 vom 19. März 1993, sowie die Fassungen vom 31.03.2000, 24.03.2006, 23.01.2009 und 15.03.2019.

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang in Kraft.

Spiegelberg, den 29. April 2022

Walter Maurer
- Vorstand -



Andreas Herrmann
- Vorstand -



Peter Malek
- Vorstand -

